

An die
Mitglieder
des Naturschutzbeirates

Gummersbach, den 10.06.2026

<p>EINLADUNG</p> <p>BEIRAT BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE (NATURSCHUTZBEIRAT)</p>	<p>NSB/002/2025- 2030</p>
<p>für Montag, 29.06.2026, 16:00 Uhr</p>	
<p>im Sitzungsraum im Hohenzollernbad, EG 12, Moltkestraße 45, 51643 Gummersbach</p>	

Tagesordnung

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung	
2.	Kurzvortrag zum Thema Befangenheit gemäß Vorgaben der Gemeindeordnung	001/2025-2030
3.	Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Naturschutzbeirats	002/2025-2030
3.1.	Wahl des/der Vorsitzenden des Naturschutzbeirats	
3.2.	Wahl des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Naturschutzbeirats	
3.3.	Wahl des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Naturschutzbeirats	
4.	Geschäftsführung des Naturschutzbeirats	003/2025-2030
5.	Geschäftsordnung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde	004/2025-2030
6.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 16.03.2026	

7.	Vorstellung der Liste über die Verwendung der im Rahmen der Eingriffsregelung eingenommenen Ersatzgelder	005/2025-2030
8.	Verschiedenes/Mitteilungen/Anfragen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Töpfer – 02261 88-6711 – informieren.
Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus.

gez.

Heinz Kowalski
(Beiratsvorsitzender)

beglaubigt:

gez.

Felix Töpfer
(Schriftführer)

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 29.06.2026 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 001/2025-2030

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff: Kurzvortrag zum Thema Befangenheit gemäß Vorgaben der Gemeindeordnung		

SACHVERHALT

Mit der neu wahrgenommenen Tätigkeit als ordentliches oder auch stellvertretendes Mitglied der Naturschutzbeirates sind bei den Sitzungen in vielen Themen Diskussionen und häufig auch Beschlussfassungen verbunden. An solchen dürfen nur unbefangene Mitglieder teilnehmen, um die Rechtmäßigkeit nicht zu beeinträchtigen oder angreifbar zu machen.

Um die Erkennbarkeit von eigener Befangenheit zu erleichtern, soll den Mitgliedern mittels eines Kurzvortrags der Verwaltung ein Einblick in das Thema mit Blick auf die Vorgaben der Gemeindeordnung NRW gegeben werden.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 29.06.2026 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 002/2025-2030

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff: Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Naturschutzbeirates		

SACHVERHALT

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 70 Abs. 7 Satz 1 LNatSchG NRW).

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied zu ziehende Los (§ 3 Abs. 2 DVO LG NW).

Bei der Wahl zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Die Wahl wird – wenn niemand widerspricht – durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Die Wahlen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter erfolgen in separaten Wahlgängen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung aus der Mitte des Beirates unterbreitet.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 29.06.2026
(Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 003/2025-2030

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff: Geschäftsführung des Naturschutzbeirats		
Beschlussvorschlag: Die Geschäftsführung des Beirats wird von der Unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen. Der Naturschutzbeirat bestellt Herrn Felix Töpfer zu seinem Geschäftsführer und Schriftführer für die Niederschriften über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse. Zur Stellvertreterin wird Frau Petra Wand bestellt.		

SACHVERHALT

Nach Ziffer 3.1 des Erlasses „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht (Beiräteerlass)“ vom 11.04.1990 ermöglicht die Untere Naturschutzbehörde dem Naturschutzbeirat eine angemessene Geschäftsführung und soll ihm nach Ziffer 3.3. bei der Fertigung der Niederschrift behilflich sein.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzbeirat) Sitzungsdatum: 29.06.2026

Vorlage Nr.: 004/2025-2030

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff: Geschäftsordnung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises (Naturschutzbeirat)		
Beschlussvorschlag: Der Naturschutzbeirat beschließt die Geschäftsordnung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises (Naturschutzbeirat)		

SACHVERHALT

Mit der zur Entscheidung vorliegenden Geschäftsordnung (s. Anlage) sollen die Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes und dessen Durchführungsverordnung, sowie gängige und in der Praxis bewährte Regelungen der vergangenen Jahre auch in dieser Wahlperiode gebündelt und übersichtlich zusammengefasst werden. Darüberhinaus enthält die Geschäftsordnung auch innerorganisatorische Regelungen, die das Verfahren, die Verhandlungsführung und Prozesse, wie z.B. Abstimmungen oder Wahlen, beschreiben.

Außerdem sind in der Geschäftsordnung auch die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder niedergelegt.

**Geschäftsordnung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde
des Oberbergischen Kreises (Naturschutzbeirat) vom 29.06.2026**

Inhaltsverzeichnis		
§§	Überschrift	Seite/n
	Präambel	2
1	Stellung und Aufgaben des Naturschutzbeirats	2-3
2	Wahl der/des Vorsitzenden	3
3	Stellung und Aufgaben der/des Vorsitzenden	3-4
4	Wahl der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter	4
5	Amtsdauer und Entschädigung	4-5
6	Rechte und Pflichten des Naturschutzbeirats	5-6
7	Aufgaben, Beteiligung und Information des Naturschutzbeirats	6-8
8	Ausnahmen von der Beteiligung des Naturschutzbeirats	8-10
9	Befangenheit	10
10	Öffentlichkeit der Sitzungen	10-11
11	Geschäftsführung des Naturschutzbeirats	11
12	Konstituierung des Beirats	11-12
13	Einberufung des Beirats	12
14	Tagesordnung	12-13
15	Beschlussfähigkeit	13
16	Ablauf der Sitzungen	13-15
17	Ordnung in den Sitzungen	16
18	Teilnahme an den Sitzungen	17
19	Anträge und Anfragen	17-18
20	Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	18-19
21	Niederschrift über die Sitzungen	19-20
22	Salvatorischen Klausel	20
23	In-Kraft-Treten	20

Geschäftsordnung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises (Naturschutzbeirat) vom 29.06.2026

Präambel

Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Zusammensetzung des Beirates ergeben sich aus § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) in der Neufassung vom 21.07.2000 (GV.NRW S. 487 vom 09.05.2000), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019, den §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und den Ziffern 1. – 5. des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 11.04.1990 – Beiräteerlass - (IV B 3 – 1.03.00), jeweils in den aktuellen Fassungen.

Auf der Basis dieser Vorschriften hat der Naturschutzbeirat des Oberbergischen Kreises in seiner konstituierenden Sitzung am 29.06.2026 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Stellung und Aufgaben des Naturschutzbeirats

1. Der Naturschutzbeirat wird zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Naturschutzbehörde gebildet. Der Naturschutzbeirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu
 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
 3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.
2. Der Naturschutzbeirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zu hören. Er ist rechtzeitig zu unterrichten. Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sollen durch die Beteiligung des Naturschutzbeirats möglichst nicht verzögert werden.
3. Die Befugnisse, Aufgaben und Abläufe des Naturschutzbeirats ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung. Der Naturschutzbeirat kann diese

Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ändern.

§ 2

Wahl der/des Vorsitzenden

1. Die/Der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in separaten Wahlgängen aus der Mitte des Naturschutzbeirats ohne Aussprache gewählt.
2. Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Naturschutzbeiratsmitglieder erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer, erfolgt eine Abwahl mit der Mehrheit der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Naturschutzbeirats oder legt die bzw. der Vorsitzende das Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen. Die Neuwahl wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet. Alternativ leitet das anwesende lebensälteste Mitglied des Naturschutzbeirats die Wahl.

§ 3

Stellung und Aufgaben der/des Vorsitzenden

1. Die/Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur Unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Naturschutzbeirats und ist dessen Sprecherin/Sprecher.
3. In Angelegenheiten von größerer Tragweite muss die/der Vorsitzende vor Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluss des Naturschutzbeirats herbeiführen. Ist dies wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, so hat sie/er den Naturschutzbeirat nachträglich zu unterrichten.

4. Sofern die in Betracht kommenden Beteiligungsfälle nicht zwingend eine Sitzung des Naturschutzbeirats erfordern, muss bei Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Naturschutzbeirats aufgeschoben werden können, die/der Vorsitzende beteiligt werden. Sie/Er soll sich gegebenenfalls mit Mitgliedern des Beirats beraten. Die/Der Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Naturschutzbeirats. Sie/Er bedarf also für die Stellungnahme weder einer vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Naturschutzbeirat. Die/Der Vorsitzende unterrichtet den Naturschutzbeirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen in Eilfällen nur beteiligt werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und die/der Vorsitzende an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgabe verhindert ist.

§ 4

Wahl der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

1. Die Zusammensetzung und die Wahl des Naturschutzbeirats richten sich nach §§ 70 Abs. 4 und 70 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes sowie den §§ 1 – 2 der DVO-LNatSchG.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises ein neues Mitglied zu wählen.

§ 5

Amtsdauer und Entschädigung

1. Der Naturschutzbeirat wird für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags des Oberbergischen Kreises gewählt.
2. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich.
4. Die Entschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirats richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) zu sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern von Kreisen mit einer Einwohnerzahl von über 250.000.

§ 6

Rechte und Pflichten des Naturschutzbeirats

1. Die Mitglieder des Naturschutzbeirats sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der Unteren Naturschutzbehörde nicht gebunden. Im Interesse einer gemeinsamen Zielsetzung ist auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbeirat und Unterer Naturschutzbehörde hinzuwirken.
2. Der Naturschutzbeirat kann gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, anderen Behörden und öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, die sich mit Fragen des Naturhaushalts und der Landschaft befassen, Vorschläge und Anregungen unterbreiten. In erster Linie soll jedoch die Untere Naturschutzbehörde der Gesprächspartner sein.
3. Soweit der Naturschutzbeirat Kontakte mit anderen Behörden oder Stellen unterhält, soll die Untere Naturschutzbehörde hierüber unterrichtet werden. Wenn anderen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden, ist darauf zu achten, dass diese die Aufgabenbereiche des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft betreffen und möglichst zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert worden sind.
4. Der Naturschutzbeirat ist berechtigt, sich unmittelbar z.B. durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen an die Öffentlichkeit zu wenden. Auch hier empfiehlt sich im Interesse einer guten Zusammenarbeit die rechtzeitige Unterrichtung oder Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.
5. Der Naturschutzbeirat befasst sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten, welche die Untere Naturschutzbehörde betreffen, bei der er eingerichtet ist. Die Mitwirkungsbefugnisse des Naturschutzbeirats bei der Unteren Naturschutzbehörde erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung.
6. Die Naturschutzbeiräte der verschiedenen Ebenen sind einander nicht weisungsgebunden. Ein Instanzenzug unter den Naturschutzbeiräten findet nicht statt.

7. Die Mitglieder des Naturschutzbeirats sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen, als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat fort.

§ 7

Aufgaben, Beteiligung und Information des Naturschutzbeirats

1. Der Naturschutzbeirat ist zuständig für:
 - a. das Vorschlagsrecht für die Naturschutzwacht (§69 Abs. 1 LNatSchG),
 - b. die enge Zusammenarbeit mit dem Kreis bei der Aufstellung der Landschaftspläne (§ 15 LNatSchG) und
 - c. das Widerspruchsrecht bei Anträgen auf Befreiungen von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Geboten und Verboten im Sinne von § 75 Abs. 1 LNatSchG.
2. Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde im Sinne des § 1 Abs. II dieser Geschäftsordnung sind stets anzusehen:
 - a. Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft,
 - b. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde beim Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese den Kreis oder die kreisfreie Stadt betreffen,
 - c. ordnungsbehördliche Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und oder geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne,
 - d. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen,
 - e. Erlass von Baumschutzsatzungen soweit die Untere Naturschutzbehörde hieran beteiligt ist,

- f. die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen in bedeutenden Fällen,
 - g. die Genehmigung für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb von Tiergehegen,
 - h. Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 67 BNatSchG,
 - i. alle bedeutenden Beteiligungsfälle der Unteren Naturschutzbehörde bei der Planung von Vorhaben des Verkehrswegebau, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbau, sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport.
3. Was darüber hinaus als wichtige Entscheidung oder Maßnahme (z.B. Anträge auf Erteilung einer Befreiung bei Vorhaben von besonderer Relevanz) anzusehen ist, entscheidet die Untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. In Zweifelsfällen stimmt sich die Untere Naturschutzbehörde mit der/dem Vorsitzenden ab.
 4. Angemessenheit und Form der Beteiligung werden wie folgt definiert:
 - in Angelegenheiten der Bauleitplanung erfolgt i.d.R. eine frühzeitige Beteiligung mittels E-Mail an die/den Vorsitzenden mit Kurzbeschreibung und Planunterlagen durch den Koordinator der Bauleitplanung in der Verwaltung,
 - in Angelegenheiten der Flurbereinigung mit dem Entwurf des Wege- und Gewässerplans mittels E-Mail an die/den Vorsitzenden, die/der entscheidet, ob die Angelegenheit in die Tagesordnung der Naturschutzbeiratssitzung aufgenommen wird,
 - in sonstigen Angelegenheiten nach Antragseingang und Prüfung durch die Verwaltung mittels E-Mail an die/den Vorsitzenden, die/der entscheidet, ob die Angelegenheit in die Tagesordnung der Naturschutzbeiratssitzung aufgenommen wird.
 5. Dem Naturschutzbeirat bleibt darüber hinaus unbenommen, Angelegenheiten auch von sich aus zu behandeln, soweit diese im Rahmen seiner Aufgaben liegen.
 6. Über planerische Vorhaben, die den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft berühren, soll der Naturschutzbeirat so rechtzeitig informiert werden, dass dessen Vorschläge und Anregungen in die Planung einfließen können.
 7. Dem Naturschutzbeirat sind die für die Verwendung der Ersatzgelder von der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellten Listen vorzustellen.

8. Der Naturschutzbeirat kann einer beabsichtigten Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag des Oberbergischen Kreises oder ein von diesem beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat.

§ 8

Ausnahmen von der Beteiligung des Naturschutzbeirats

1. Vorhaben geringerer Relevanz bzw. eilige Entscheidungen entscheidet die/der Vorsitzende mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen. Der Naturschutzbeirat wird über die Entscheidung nachträglich in Kenntnis gesetzt.
2. Bei folgenden (vereinfachten) Verfahren gilt die Zustimmung des Naturschutzbeirats als erteilt, ohne dass es einer formellen Beteiligung im Einzelfall bedarf. Die Zustimmung gilt für die Fälle, in denen die Untere Naturschutzbehörde nach erfolgter Prüfung die Erteilung der Befreiung oder einer Stellungnahme beabsichtigt, weil sie die Befreiung gebiets- und artenschutzrechtlich für unbedenklich erachtet und keine Eingriffe zu erwarten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um:
 - a. Bebauungspläne der Innenentwicklung nach Nachverdichtung nach § 13a Baugesetzbuch, es sei denn, die Fläche beträgt mehr als zwei Hektar, beinhaltet einen großen Waldanteil oder es liegen Artenschutzbesonderheiten vor,
 - b. Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderungen, die keine neuen Eingriffe verursachen (z.B. Verschiebung der Baugrenzen, Nutzungsänderungen im Bestand, o.ä.),
 - c. Bebauungspläne und Ortslagensatzungen, bei denen es sich um Baulückenschließungen handelt, also Planungen innerhalb des Bebauungszusammenhangs, sofern keine Artenschutzproblematik gegeben ist,
 - d. Aufhebung von bauleitplanerischen Satzungen,
 - e. geringfügige Fahrbahnverbreiterung bis max. 1,5 Meter, sofern nur Landschaftsschutz betroffen ist und keine Artenschutzproblematik besteht,
 - f. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Schienenwegen,
 - g. Sanierung von Brückenbauwerken und Durchlässen bzw. Neubau an gleicher Stelle in nahezu gleichem Umfang, sofern nur

- Landschaftsschutzgebiet betroffen und keine Artenschutzproblematik gegeben ist,
- h. Neubau oder Erweiterung von Bushaltestellen bis max. 100 m² Fläche, sofern nur Landschaftsschutzgebiet betroffen und keine Artenschutzproblematik gegeben ist,
 - i. Austausch bzw. Sanierung vorhandener Leitungen ohne nennenswerte Erweiterung sowie Neuverlegung ausschließlich im Wege- und Straßenkörper (einschließlich Bankett), sofern nur Landschaftsschutzgebiet betroffen und keine Artenschutzproblematik gegeben ist,
 - j. Nutzungsänderungen von Gebäuden (z.B. landwirtschaftliche Fläche in Wohnraum),
 - k. geringfügige Veränderungen von bestehenden Gebäuden durch An- oder Umbau (z.B. Errichtung von Dachgauben, Wintergärten, Anbauten eines Zimmers oder einer Garage),
 - l. Errichtung von Carports, Garagen oder Stellplätzen einschließlich der erforderlichen Zufahrt,
 - m. Bauvorhaben auf bereits in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Anbau auf einer bereits versiegelten Terrassenfläche, Neubau nach vorher erfolgtem Abriss),
 - n. Errichtung von Gebäuden, für die ein Vorbescheid erteilt wurde,
 - o. Kleinkläranlagen,
 - p. Zeltlager auf bereits im Vorjahr in Anspruch genommenen Flächen sowie Neuanträge auf Durchführung von Zeltlagern,
 - q. Schützenfeste, Reitturniere, Dorffeste oder ähnliches, nebst temporärer Inanspruchnahme von Wiesenflächen im Landschaftsschutzgebiet zu Park- und Abstellflächen,
 - r. Wanderveranstaltungen auf Wegen bis zum Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet Stufe 2,
 - s. Wanderveranstaltungen auf Wegen unter Mitnutzung kurzer Abschnitte und Querungen eines Naturschutzgebietes,
 - t. Veranstaltungen auf Straßen durch den Oberbergischen Kreis,
 - u. Fahrradveranstaltungen auf Wegen im Landschaftsschutzgebiet,
 - v. wiederkehrende Veranstaltungen ohne wesentliche Änderungen,
 - w. Beseitigung von Hornissennestern in besonderen Einzelfällen, in denen eine unzumutbare Belastung vorliegt sowie
 - x. Befreiungen vom Besitzverbot für geschützte Tierarten nach § 67 Abs. 2 BNatSchG.

§ 9 Befangenheit

1. Für die Mitglieder des Naturschutzbeirats gelten die Mitwirkungsverbote nach § 31 Gemeindeordnung NRW.
2. Liegt bei einem Mitglied Befangenheit vor, so hat es dies zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das befangene Mitglied nimmt an der anschließenden Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
3. Über den Ausschluss wegen Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Naturschutzbeirat. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
4. Das Mitwirkungsverbot ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Naturschutzbeirats sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
2. Die Vertreter der lokalen Medien sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
3. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
4. Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
5. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
6. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde dies vorschlägt.
Die Anträge und Vorschläge sind in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu entscheiden. Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit trifft der Naturschutzbeirat durch Beschluss. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 11

Geschäftsführung des Naturschutzbeirats

Die Geschäftsführung und die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 12

Konstituierung des Beirats

1. Die bisherige Vorsitzende/Der bisherige Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung nach der Neuwahl des Naturschutzbeirates ein. In der Einladung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden des Naturschutzbeirats
2. Wahl einer/eines 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Naturschutzbeirats
3. Wahl einer/eines 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Naturschutzbeirats
4. Wahl einer/eines Schriftführerin/Schriftführers sowie einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers des Naturschutzbeirats

An die Stelle der/des Vorsitzenden tritt bei Verhinderung das lebensälteste Mitglied des neu gewählten Naturschutzbeirats.

2. Die/Der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Nach der Wahl der/des neuen Vorsitzenden gibt er die Sitzungsleitung an diese/diesen ab. Sofern die/der Vorsitzende selbst zur Wahl steht, wird die Leitung von der bisherigen 1. bzw. 2. Stellvertretung der/des Vorsitzenden übernommen. Stehen auch diese zur Wahl übernimmt die Leitung das anwesende lebensälteste Mitglied des Naturschutzbeirats. Das gilt auch, wenn die/der Vorsitzende und seine Stellvertretungen aus anderen Gründen als der eigenen Kandidatur nicht zur Verfügung stehen.
3. Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der/des Vorsitzenden wird von der/dem neuen Vorsitzenden geleitet.
4. Die Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und deren Vertretung erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 13

Einberufung des Beirats

1. Der Naturschutzbeirat wird von der/dem Vorsitzenden mindestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vierzehn Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per Email an die Mitglieder versendet worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
2. Ist die/der Vorsitzende an der Einberufung gehindert, tritt die Stellvertretung an ihre/seine Stelle.
3. Der Naturschutzbeirat soll zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
4. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
5. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten die Einladung zur Sitzung zur Kenntnis.
6. Kann ein ordentliches Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, unterrichtet es die Geschäftsführung und sorgt eigenständig für eine Vertretung. Die Mitteilung an die Geschäftsführung gilt als Entschuldigung.

§ 14 Tagesordnung

1. Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde fest.
2. Jedes Mitglied des Naturschutzbeirats ist berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung vorzubringen. Sie sind an die/den Vorsitzenden und die Geschäftsführung des Beirats zu richten und müssen bis drei Wochen vor dem Sitzungstag eingehen.
3. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Festlegung, ob ein Tagesordnungspunkt in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, trifft die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden.
4. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von

äußerster Dringlichkeit sind. Die Entscheidung über diese Kriterien trifft der Naturschutzbeirat.

5. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen und der Reihe nach zu behandeln. Der Naturschutzbeirat kann die Reihenfolge ändern, Tagesordnungspunkte verbinden oder von der Tagesordnung absetzen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn der Sitzung hat Die/Der Vorsitzende festzustellen, ob der Naturschutzbeirat ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Der Naturschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.
2. Sie/Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Naturschutzbeirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die/der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Naturschutzbeirat als beschlussfähig.
4. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Naturschutzbeirats nicht anwesend, hat die/der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Naturschutzbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16 Ablauf der Sitzungen

1. In jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich eintragen muss.
2. Jedes Naturschutzbeiratsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/ der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Rednerin/Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

4. Die/Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
5. Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab.
6. Die/Der Vorsitzende kann auch außerhalb der Redefolge das Wort ergreifen.
7. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn die/der Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht.
8. Der Naturschutzbeirat kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf. Grundsätzlich sollen Redebeiträge fünf Minuten nicht überschreiten.
9. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage oder dem Antrag ergibt. Die/Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden kann.
10. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin/den Redner zu stellen. Die Zwischenfragen sind möglichst kurz zu formulieren. Auf Befragen der/des Vorsitzenden kann die Rednerin/der Redner die Frage zulassen oder ablehnen. Die/Der Vorsitzende soll nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.
11. Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
12. Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin/einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihr/ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
13. Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je eine Rednerin/ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Anträge auf

Schluss der Aussprache und Schluss der Redeliste können nur von einem Mitglied des Naturschutzbeirats gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen derer, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

14. Beschließt der Naturschutzbeirat, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
15. Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
16. Der Naturschutzbeirat kann auf Antrag jederzeit die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden. Ein Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor.
17. Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.
18. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
19. Dateien, Schriftstücke u.ä., die der Verteilung bzw. Präsentation in der Sitzung dienen sollen, sind der Schriftführung frühzeitig vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.
20. Film- und Tonaufnahmen von Vertretern der lokalen Medien dürfen nur in öffentlichen Sitzungen und nur mit Genehmigung des Naturschutzbeirats gemacht werden.
21. Zuhörerinnen und Zuhörern kann auf Antrag das Wort erteilt werden, wenn die Mehrheit des Naturschutzbeirats dieses beschließt.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

1. Wer von der Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
2. Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig.
3. Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin/Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
4. Bei grober Verletzung der Ordnung oder nachhaltiger Störung der Sitzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Naturschutzbeirats von einer oder mehreren Sitzungen oder durch die/den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der/des Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
5. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der/des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
6. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Sitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Naturschutzbeirat spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahmen wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Naturschutzbeirats ist den Betroffenen zuzustellen.
7. Entsteht im Naturschutzbeirat eine störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.
8. Die/Der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18

Teilnahme an den Sitzungen

Neben den Mitgliedern des Naturschutzbeirats nehmen folgende Personen an den Sitzungen teil:

- die zuständige Dezernatsleitung des Umweltamtes und/oder die Leitung dieses Amtes,
- die zuständige Dezernatsleitung des Amtes für Planung, Entwicklung und Mobilität und/oder die Leitung dieses Amtes,
- die Geschäftsführung des Naturschutzbeirats,
- Gäste, die zu Punkten auf der Tagesordnung vortragen und zur Teilnahme durch die/den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung zur Sitzung eingeladen wurden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde - auf Wunsch der zuständigen Dezernats- bzw. Amtsleitung.

§ 19

Anträge und Anfragen

1. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von jedem Mitglied des Naturschutzbeirats eingebracht werden. Sie sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Naturschutzbeirats, bis 8:00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Geschäftsführung unterrichtet die/den Vorsitzenden umgehend über eingereichte Anträge.
2. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut beinhalten und soll eine Begründung enthalten.
3. Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages der/dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Unteren Naturschutzbehörde, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Sitzung unter dem Punkt „Verschiedenes“ an die/den Vorsitzenden oder die Verwaltung zu richten. Die Anfragen werden mündlich beantwortet, wenn die/der Befragte hierzu in der Lage ist. Andernfalls werden die Anfragen in der nächsten Sitzung des

Naturschutzbeirats beantwortet, es sei denn, die/der Anfragende ist mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden.

5. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 20

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grds. offen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Naturschutzbeirats ist namentlich oder geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist der geheimen Abstimmung oder Beschlussfassung Vorrang einzuräumen.
2. Der Naturschutzbeirat beschließt grds. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage oder der Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
4. Bei Wahlen finden die Vorgaben zur Wahl der/des Vorsitzenden entsprechende Anwendung.
5. Sofern Beschlüsse, Abstimmungen oder Wahlen geheim vollzogen werden, erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Verwaltung. Die Mitglieder des Naturschutzbeirats können der Auszählung beiwohnen. Hinsichtlich der Wertung der Stimmzettel erfolgt eine Orientierung an den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises.
6. Die/Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
7. Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung der Sitzung,
 - f) Aufhebung der Sitzung,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Redeliste,

- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache
8. Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende.
9. Jedes Mitglied des Naturschutzbeirats kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Naturschutzbeirats abweichende Meinung, Abstimmung oder seine Stimmenthaltung bei offenen Abstimmungen in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 21

Niederschrift über die Sitzungen

1. Über jede Sitzung des Naturschutzbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Für die Anfertigung der Niederschrift kann eine Tonbandaufnahme gemacht werden. Jedes Mitglied kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen.
3. Die Niederschrift muss enthalten
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten,
 - c) die behandelten Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Namen der Mitglieder, die gemäß § 28 KrO NRW und § 36 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) Auf Verlangen eines Mitglieds das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied gestimmt hat,

- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) Ordnungsmaßnahmen,
 - h) auf vorherige Ankündigung zur Aufnahme in die Niederschrift die persönliche Meinung eines Mitglieds des Naturschutzbeirats
4. Die Niederschrift ist möglichst zeitnah nach der Sitzung zu erstellen und nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Naturschutzbeirats und deren Stellvertretungen zuzuleiten.
 5. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
 6. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Geschäftsführung des Naturschutzbeirats zuzuleiten. Der Naturschutzbeirat entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach In-Kraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 29.06.2026
(Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 05/2025-2030

Tagesordnungspunkt	7	- öffentlich -
Betreff: Vorstellung der Liste über die Verwendung der im Rahmen der Eingriffsregelung eingenommenen Ersatzgelder		

SACHVERHALT

Gemäß § 31 Absatz 4 Sätze 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW haben die Unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder (Ersatzzahlung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG) Listen zu führen, die dem Naturschutzbeirat vorzustellen sind.

Das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität stellt nunmehr die aktualisierte Liste für das Jahr 2025 vor und steht für Rückfragen zur Verfügung.